

# Verhaltenskodex von Fedafin

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b> .....	2
A. Hintergrund von Fedafin .....	2
B. Verhaltenskodex von Fedafin .....	2
<b>II. Was sind Emittentenratings?</b> .....	3
<b>III. Richtlinien des Verhaltenskodex</b> .....	3
<b>1. Qualität und Integrität des Ratingprozesses</b> .....	3
A. Qualität des Ratingprozesses .....	3
B. Überwachung und Updates im Ratingprozess .....	4
C. Integrität des Ratingprozesses .....	4
<b>2. Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenskonflikten</b> .....	5
A. Allgemeines .....	5
B. Unternehmenspolitik und -prozesse .....	6
C. Unabhängigkeit von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen .....	6
<b>3. Verantwortlichkeit gegenüber Investoren und Emittenten</b> .....	6
A. Transparenz, Offenlegung und Aktualität der Emittentenratings .....	6
B. Umgang mit vertraulichen Informationen .....	8
<b>4. Durchsetzung und Offenlegung des Verhaltenskodex</b> .....	8
<b>Kontakt</b> .....	9
<b>Disclaimer</b> .....	9

## I. Allgemeines

---

### A. Hintergrund von Fedafin

Fedafin AG (nachfolgend „Fedafin“) wurde im Jahr 2002 in St. Gallen gegründet. Die Ratingagentur hat ihre Wurzeln im Institut für Finanzwirtschaft und Finanzrecht (IFF) der Universität St. Gallen, wo die beiden Gründeraktionäre eine langjährige Beratungs- und Forschungstätigkeit mit Fokus auf bonitätsrelevanten Sachverhalten in föderalistischen Staatsstrukturen wahrgenommen haben.

Die zentrale Funktion von Fedafin besteht in der Bereitstellung von ökonomisch fundierten Risikoinformationen über Emittenten im europäischen Schuldnersegment „öffentlich-rechtliche Körperschaften“ (OerK). Emittentenratings werden von Fedafin ohne explizite Auftragserteilung durch den entsprechenden Emittenten erstellt und ausschließlich Investoren bereitgestellt. Durch die Erstellung von „unsolicited“ Ratings für öffentliche Schuldner unterscheidet sich Fedafin in ihrer Unternehmenspolitik bewusst von anderen Ratingagenturen, da:

- a) angesichts der spezifischen Risikocharakteristika von öffentlichen Schuldnern in komplexen föderalistischen Staatsstrukturen ein signifikantes Interesse der Investoren an einem qualitativ aussagekräftigen Emittentenrating durch eine unabhängige und glaubwürdige Ratingagentur besteht;
- b) theoretische und empirische Erkenntnisse aus diversen Fachbereichen die Erstellung aussagekräftiger „unsolicited“ Ratings für öffentliche Schuldner untermauern aufgrund (i) ihrer - im Gegensatz zu privatrechtlichen Körperschaften - ökonomischen Funktion als Bereitsteller öffentlicher Güter und Dienstleistungen und deren intertemporal optimalen Finanzierung sowie (ii) der systematischen Risikorelevanz von finanziell-rechtlichen Verflechtungen und institutionellen Rahmenbedingungen in föderalistischen Staatsstrukturen.

Um die zentrale Funktion optimal wahrzunehmen, bemüht sich Fedafin in allen Belangen ihrer Tätigkeit um die Best-Market-Practice gemäss den für Ratingagenturen relevanten regulatorischen Standards der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA sowie den Standards im Code of Conduct der International Organization of Securities Commissions (IOSCO). Fedafin ist ferner bestrebt, die Implementierung und die Weiterentwicklung von Ratingmodellen und -prozessen zur Erstellung von Emittentenratings für öffentliche Schuldner mit einer robusten Prognosegüte und Stabilität dauerhaft zu gewährleisten. Auf der Grundlage von jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen überprüft sie dazu regelmässig die konzeptionellen und methodischen Ratingkriterien im Rahmen einer umfassenden Modellvalidierung. Fedafin beschäftigt derzeit fünf qualifizierte Mitarbeiter/-innen und erstellt aktuell über 2500 Emittentenratings für öffentliche Schuldner in Europa mit Schwergewicht in der Schweiz.

### B. Verhaltenskodex von Fedafin

Fedafin teilt uneingeschränkt die Absicht der von der IOSCO im Code of Conduct aufgestellten Standards für Ratingagenturen. Bei der Umsetzung dieser Standards in einen Verhaltenskodex für Fedafin werden dennoch fallweise Abweichungen gegenüber den Standards als sinnvoll, praktikabel oder notwendig erachtet, da sich die Standards der IOSCO tendenziell an der Unternehmenspolitik der grossen Ratingagenturen orientieren. Der vorliegende Verhaltenskodex bezweckt die dauerhafte Gewährleistung von Qualität und Objektivität von Ratingmethodik und Ratingprozess im Hinblick auf die Unternehmenspolitik (Emittentenratings ohne explizite Auftragserteilung durch die entsprechenden Emittenten) und Spezialisierung von Fedafin (ausschließlich Emittenten der öffentlichen Hand).

Fedafin ist bestrebt, ihren Rating- und Überwachungsprozess in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Verhaltenskodex in einer Art und Weise zu gestalten und zu implementieren, die gegenüber Kunden und Publikum transparent und glaubwürdig ist und einen dauerhaften Schutz der Integrität und Unabhängigkeit für die Erstellung von Emittentenratings vor möglichen Interessenskonflikten, Missbräuchen von vertraulichen Informationen oder weiteren unangemessenen Einflüssen bietet.

Fedafin erwartet von allen Exekutivorganen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Einhaltung des vorliegenden Verhaltenskodex sowie dessen materielle Umsetzung in interne Konzepte, Reglemente und Weisungen nach bestem Wissen und Gewissen.<sup>1</sup> Eine Verletzung dieser Bestimmungen kann in Übereinstimmung mit den geltenden Schweizer Gesetzen zu Sanktionen führen, die von disziplinarischen Massnahmen bis hin zur Entlassung reichen. Die Überwachung des Verhaltenskodex und das in Übereinstimmung mit geltenden Schweizer Gesetzen eigene Ermessen über die Sanktionierung einer Verletzung obliegen dem Verwaltungsrat von Fedafin.

---

<sup>1</sup> Durch die Veröffentlichung des vorliegenden Verhaltenskodex und den darin enthaltenen Bestimmungen auf [www.fedafin.ch](http://www.fedafin.ch) übernimmt Fedafin AG keinerlei Verantwortlichkeit oder Haftung gegenüber einer Drittpartei. Der Verhaltenskodex bildet keinerlei Vertragsbestandteil mit irgendeiner Drittpartei und aus den vorliegenden Bestimmungen entstehen keinerlei Rechtsansprüche durch Drittparteien für direkte oder indirekte Forderungen irgendeiner Art. Fedafin AG behält sich das uneingeschränkte Recht vor, den vorliegenden Verhaltenskodex jederzeit aufgrund von Änderungen in Unternehmensstrategie und -prozessen oder sich ändernden Rahmenbedingungen im Markt-, Gesetzes- oder Regulierungsumfeld zu modifizieren.

## II. Was sind Emittentenratings?

---

Das Emittentenrating reflektiert die aktuelle Meinung von Fedafin über die zukünftige Kreditwürdigkeit eines Emittenten. Ratings sind demnach keine exakten Messungen, sondern objektivierte Schätzungen der Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen Ausfalls, basierend auf historischen Erfahrungen. Emittentenratings stützen sich auf bonitätsrelevante Informationen und Daten über den Emittenten ab, die von Fedafin in qualitativer und quantitativer Hinsicht für eine fundierte und aussagekräftige Einschätzung der zukünftigen Kreditwürdigkeit eines Emittenten als ausreichend erachtet werden.

Sämtliche Informationen und Daten stammen aus Quellen, die von Fedafin als zuverlässig und akkurat eingestuft werden. Fedafin ist nicht zu einer unabhängigen Überprüfung in irgendeiner Form verpflichtet und verlässt sich auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der ihr im Rahmen des Rating- und Überwachungsprozesses zur Verfügung gestellten Informationen und Daten. Die Erteilung eines Emittentenratings sollte jedoch nicht als Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der ihr zugrunde liegenden Informationen und Daten betrachtet werden.

Emittentenratings sind aktuelle Einschätzungen der zukünftigen Kreditwürdigkeit eines Emittenten und stellen keinerlei Aufforderung oder Empfehlung an Drittparteien für irgendwelche wirtschaftlichen Tätigkeiten dar. Emittentenratings sollten insbesondere nicht als Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der Angemessenheit einer Investition wie beispielsweise den Kauf, das Halten oder den Verkauf eines Wertpapiers herangezogen werden. Die Bereitstellung von Emittentenratings durch Fedafin stellt keinerlei Anlage- oder Finanzberatung für Investoren dar.

## III. Richtlinien des Verhaltenskodex

---

### 1. Qualität und Integrität des Ratingprozesses

#### A. Qualität des Ratingprozesses

- 1.1 Emittentenratings werden im Rahmen eines systematischen Ratingprozesses durch eine gründliche und umfassende Risikoanalyse aller ratingrelevanter Informationen und Daten, die Fedafin zur Verfügung stehen, erstellt. Die Erstellung eines Emittentenratings erfolgt in Übereinstimmung mit den reglementarisch festgelegten Mindestanforderungen an die konzeptionelle und methodische Ratinganalyse sowie den Bestimmungen über den Ratingprozess. Die systematische Ratingmethodik und deren Implementierung in einen kohärenten Ratingprozess gewährleisten eine objektive und robuste Validierung der Ratingergebnisse auf der Basis historischer Daten. Die Prognosegüte und Stabilität der Ratingergebnisse wird ex post anhand geeigneter statistischer Tests im Rahmen der Modellvalidierung regelmässig überprüft.
- 1.2 Das Ratingmodell SPERA<sup>®</sup> von Fedafin analysiert die ratingrelevanten Risikofaktoren im autonomen Handlungsspielraum von OerK (Finanzgebaren) und die ratingrelevanten Risikofaktoren aus den institutionellen Rahmenbedingungen in föderalistischen Staatsstrukturen für das autonome Finanzgebaren (Fiskaldisziplin) auf einer konzeptionell und methodisch fundierten Systematik. Die Resultate des Ratingmodells dienen als Entscheidungsgrundlage für die Festlegung eines Emittentenratings im Rahmen der reglementarisch festgelegten Bestimmungen über den Ratingprozess.
- 1.3 Die an der Erstellung eines Emittentenratings beteiligten Mitarbeiter/-innen nehmen ihre Tätigkeit im Rahmen der Bestimmungen über den Ratingprozess und in Übereinstimmung mit den hierfür festgelegten Mindestanforderungen an die konzeptionelle und methodische Ratinganalyse systematisch, sorgfältig und konsistent wahr.

- 1.4 Die Beschlussfassung über eine definitive Festlegung eines Emittentenratings wird durch den aus mindestens drei qualifizierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestehenden Ratingausschuss wahrgenommen. Der Beschluss orientiert sich am Vorschlag des an der Erstellung eines Emittentenratings beteiligten Mitarbeiters bzw. der an der Erstellung eines Emittentenratings beteiligten Mitarbeiterin und soll sämtliche Fedafin vorliegenden ratingrelevanten Informationen und Daten über den Emittenten reflektieren.
- 1.5 Die für die Erstellung eines Emittentenratings verwendeten ratingrelevanten Informationen und Daten werden in Übereinstimmung mit den reglementarisch festgelegten Bestimmungen für einen angemessenen Zeitraum elektronisch und/oder in anderer geeigneter Form archiviert.
- 1.6 Fedafin ist bemüht, angemessene organisatorische und technische Massnahmen für den Ratingprozess zu treffen, um die Erstellung oder Publizierung fehlerhafter oder missverständlicher Emittentenratings zu vermeiden.
- 1.7 Fedafin erlässt reglementarisch festgelegte Bestimmungen über Mindestanforderungen an Art, Inhalt und Umfang ratingrelevanter Informationen und Daten über einen Emittenten sowie die dafür bereit zu stellenden Ressourcen, um eine fundierte und glaubwürdige Risikoanalyse für die Erstellung eines Emittentenratings gewährleisten zu können. Fedafin behält sich das Recht vor, auf die Erstellung eines Emittentenratings in den dafür vorgesehenen Fällen zu verzichten.
- 1.8 Fedafin bemüht sich durch die Bereitstellung ausreichender personeller Ressourcen und den Einsatz qualifizierter Mitarbeiter/-innen um die dauerhafte Gewährleistung von Kontinuität, Qualität und Integrität im Ratingprozess. Eine fundierte und glaubwürdige Risikoanalyse von OerK in föderalistischen Staatsstrukturen bedingt umfangreiche Kenntnisse in diversen Fachbereichen. Fedafin beschäftigt Mitarbeiter/-innen mit speziellen Kenntnissen in mindestens einem der relevanten Fachbereiche und fördert alle Mitarbeiter/-innen systematisch mit durchschnittlich drei Wochenstunden interner Weiterbildung in Übereinstimmung mit den hierfür reglementarisch festgelegten Bestimmungen.

## **B. Überwachung und Updates im Ratingprozess**

- 1.9 Die Überwachung der Kreditwürdigkeit von Emittenten erfolgt in Übereinstimmung mit den reglementarisch festgelegten Bestimmungen über den Ratingprozess. Es gelten folgende Grundsätze:
  - a) ein neues Emittentenrating erfolgt bei erstmaligem Vorliegen ausreichender ratingrelevanter Informationen und Daten über den Emittenten;
  - b) ein Ratingupdate für bestehende Emittentenratings erfolgt in der Regel einmal jährlich bei erneutem Vorliegen ausreichender ratingrelevanter Informationen und Daten über den Emittenten;
  - c) ein Ratingupdate für bestehende Emittentenratings erfolgt immer dann mehr als einmal jährlich, wenn Fedafin ratingrelevante Informationen vorliegen, die in Übereinstimmung mit den reglementarisch festgelegten konzeptionellen und methodischen Ratingkriterien eine Ratingänderung als wahrscheinlich erwarten lassen.
- 1.10 Fedafin legt ihre Emittentenratings im Internetportal „e-rating“ für Investoren mit Zugangsberechtigung umfassend und transparent offen. Zugangsberechtigte Investoren werden im News-Bereich des Internetportals täglich über allfällige Ratingupdates informiert.

## **C. Integrität des Ratingprozesses**

- 1.11 Fedafin und ihre Mitarbeiter/-innen sind bestrebt, ihre Tätigkeit jederzeit in Übereinstimmung mit den geltenden Schweizer Gesetzen und regulatorischen Bestimmungen sowie allgemein anerkannten ethischen Grundsätzen in der Schweiz zu erfüllen.
- 1.12 Fedafin und ihre Mitarbeiter/-innen sind in ihrem Umgang mit Investoren, Emittenten, anderen Marktteilnehmern und der Öffentlichkeit jederzeit um ein faires, aufrichtiges und integrires Verhalten bemüht.

- 1.13 Fedafin und ihre Mitarbeiter/-innen geben keinerlei mündliche oder schriftliche Zusicherungen oder Garantien für spezifische Emittentenratings an Investoren ab, bevor durch den Ratingausschuss formell ein definitiver Beschluss gefasst wurde.
- 1.14 Der Geschäftsführer von Fedafin ist verantwortlich für die materielle und organisatorische Umsetzung des Verhaltenskodex, die Einhaltung der vom Verhaltenskodex abgeleiteten reglementarisch festgelegten Bestimmungen durch die Mitarbeiter/-innen sowie die Einhaltung aller übrigen geltenden Schweizer Gesetze und regulatorischen Bestimmungen, die für die Geschäftstätigkeit von Fedafin relevant sind.
- 1.15 Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin von Fedafin, der/dem eine Verletzung des vorliegenden Verhaltenskodex beobachtet, ist zur umgehenden Berichterstattung an den Geschäftsführer verpflichtet. Eine Verletzung des Verhaltenskodex liegt vor, falls das Verhalten eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin oder ein internes Konzept, Reglement oder Verfahren
- a) gegen allgemein anerkannte ethische Grundsätze verstösst;
  - b) gegen die Bestimmungen des vorliegenden Verhaltenskodex verstösst;
  - c) gegen eine für die Geschäftstätigkeit relevante gesetzliche oder regulatorische Bestimmung verstösst.
- Der Geschäftsführer unternimmt nach Erhalt des Berichts angemessene Schritte in Übereinstimmung mit den geltenden Schweizer Gesetzen und den reglementarisch festgelegten Bestimmungen. Fedafin verbietet jegliche Form von Vergeltungsmassnahmen gegen Mitarbeiter/-innen, die gemäss dem Grundsatz von Treu und Glauben Bericht erstattet haben oder den Geschäftsführer bei der anschliessenden Untersuchung unterstützen. Jegliche Form von Vergeltungsmassnahmen durch einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin oder ein Exekutivorgan kann in Übereinstimmung mit den geltenden Schweizer Gesetzen zu Sanktionen führen, die von disziplinarischen Massnahmen bis hin zur Entlassung reichen.
- 1.16 Um die Qualität, Unabhängigkeit, Objektivität und Glaubwürdigkeit der von Fedafin angewandten und in den Ratingprozess implementierten Ratingmethodik dauerhaft zu gewährleisten, behält sich Fedafin die nachfolgend aufgeführten uneingeschränkten Rechte vor:
- a) Copyright- und Urheberrecht an allen öffentlich zugänglichen Dokumenten;
  - b) Recht zur Distribution, Modifikation und Rücknahme dieser Dokumentationen nach eigenem Ermessen;
  - c) Recht zur Erstellung und Weitergabe von Emittentenratings, Ratingdokumentationen, Ratingupdates oder analytischen Studien.

## **2. Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenskonflikten**

### **A. Allgemeines**

- 2.1 Fedafin fällt den Entscheid für die Erstellung eines Emittentenratings, die Vornahme eines Ratingupdates oder die Publikation analytischer Studien unabhängig und ohne Rücksicht auf mögliche wirtschaftliche, politische oder andere Konsequenzen für sich selbst, den Emittenten, die Investoren oder die anderen Marktteilnehmer.
- 2.2 Fedafin und ihre Mitarbeiter/-innen sind bestrebt, durch angemessene Sorgfalt und analytischem Urteilsvermögen sowohl das Wesen als auch das Erscheinungsbild ihrer Integrität, Unabhängigkeit und Objektivität dauerhaft zu gewährleisten.
- 2.3 Der Ratingausschuss fällt seinen definitiven Entscheid über die Festlegung eines Emittentenratings oder die Vornahme eines Ratingupdates ausschliesslich auf der Basis ratingrelevanter Informationen und Daten über den Emittenten, die dem Ratingausschuss vorliegen.

- 2.4 Fedafin ist bestrebt, potentielle Interessenskonflikte mit Investoren aufgrund von Geschäftsbeziehungen, die über die Bereitstellung von Emittentenratings hinausgehen, vollständig zu vermeiden oder – in Fällen wo dies objektiv nicht praktikabel ist – auf ein unbedeutendes Mass zu reduzieren.

## **B. Unternehmenspolitik und -prozesse**

- 2.5 Die Unternehmenspolitik sowie die daraus abgeleiteten reglementarischen Bestimmungen über Organisation, Verfahren und Instrumente von Fedafin dienen dem Zweck, potentielle Interessenskonflikte, welche die Erstellung eines Emittentenratings durch Mitarbeiter/-innen im Rahmen des Ratingprozesses unangemessen beeinflussen könnten, systematisch zu reduzieren bzw. ganz zu vermeiden.
- 2.6 Die Preispolitik dient der Vermeidung potentieller Interessenskonflikte mit der unabhängigen Erstellung eines fundierten und glaubwürdigen Emittentenratings durch Mitarbeiter/-innen von Fedafin. Als Entschädigung für die Bereitstellung von Emittentenratings berechnet Fedafin in der Regel eine Gebühr in Abhängigkeit vom jährlichen Neugeschäft eines Investors im Schuldnersegment OerK. Die Einnahmen aus Support-Dienstleistungen, welche über das direkt ratingrelevante Geschäft hinausgehen, betragen in der Vergangenheit weniger als 2.5% des jährlichen Umsatzes von Fedafin und sollen zukünftig die Schwelle von 5% nicht übersteigen.
- 2.7 Fedafin und ihre Mitarbeiter/-innen vermeiden Anlagen in Wertpapieren von OerK, welche über ein Emittentenrating von Fedafin verfügen, sofern die Haltedauer ein Jahr unterschreitet.

## **C. Unabhängigkeit von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen**

- 2.8 Die Salärpolitik sowie die darauf beruhenden reglementarisch festgelegten Bestimmungen dienen der Vermeidung potentieller Interessenskonflikte mit der unabhängigen Erstellung eines fundierten und glaubwürdigen Emittentenratings. Die Kompensation für Mitarbeiter/-innen von Fedafin basiert nicht auf dem Umsatz von Investoren, für welche Mitarbeiter/-innen die Emittentenratings erstellen oder mit denen ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin in regelmässigem Kontakt steht.
- 2.9 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von Fedafin ist es untersagt, Geld oder geldwerte Vorteile von einer Drittpartei entgegen zu nehmen bzw. einer Drittpartei, die mit Fedafin in einer Geschäftsbeziehung steht, zukommen zu lassen. Als Ausnahme davon dürfen branchenübliche geldwerte Vorteile in Übereinstimmung mit geltenden Schweizer Gesetzen erbracht und entgegen genommen werden.
- 2.10 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Fedafin sind im Rahmen der geltenden Schweizer Gesetze dazu verpflichtet, dem verantwortlichen Geschäftsführer über potenzielle Interessenskonflikte, die ihre Unabhängigkeit und Integrität bei der Erstellung eines Emittentenratings im Rahmen des Ratingprozesses in Frage stellen könnten, umgehend Bericht zu erstatten.

## **3. Verantwortlichkeit gegenüber Investoren und Emittenten**

### **A. Transparenz, Offenlegung und Aktualität der Emittentenratings**

- 3.1 Fedafin ist bestrebt, den Investoren den jeweils aktuellsten Stand von Emittentenratings, Ratingdokumentationen und Ratingupdates so umgehend wie möglich zugänglich zu machen.
- 3.2 Die Distribution von Emittentenratings, Ratingdokumentationen und Ratingupdates erfolgt in der Regel durch das Internetportal „e-rating“ auf der Homepage [www.fedafin.ch](http://www.fedafin.ch) von Fedafin.

- 3.3 Fedafin vermerkt im Falle der Vornahme eines Ratingupdates auf der entsprechenden Ratingdokumentation das vorangegangene Emittentenrating sowie dessen Erstellungsdatum.
- 3.4 Fedafin legt emittentenspezifische Risikoinformationen ausschliesslich Investoren mit Zugangsberechtigung für das Internetportal „e-rating“ offen und erlässt reglementarisch festgelegte Bestimmungen über angemessene Massnahmen und Verfahren zur dauerhaften Gewährleistung der Vertraulichkeit solcher Informationen. Die Mitarbeiter/-innen von Fedafin unterstehen in Übereinstimmung mit den geltenden Schweizer Gesetzen und reglementarisch festgelegter Bestimmungen den entsprechenden Vertraulichkeits-, Sorgfalts- und Datenschutzpflichten.
- 3.5 Fedafin ist bemüht, berechnete Informationsbedürfnisse der Öffentlichkeit durch entsprechende Dokumentationen auf der Homepage [www.fedafin.ch](http://www.fedafin.ch) von Fedafin zu erfüllen. Dazu zählen in Übereinstimmung mit den regulatorischen Bestimmungen insbesondere die Informationen über:
- konzeptionelle und methodische Modellgrundlagen sowie den Ratingprozess als Grundlagen für die Erstellung eines Emittentenratings;
  - die Definition der Bedeutung der einzelnen Ratingklassen, des Ausfalls und des Zeithorizonts;
  - die tatsächlich beobachteten Ausfallraten je Ratingklasse und die Migrationsmatrix.
- 3.6 Fedafin legt zentrale emittentenspezifische Risikoinformationen auf der Ratingdokumentation des Emittenten offen, damit die Investoren jederzeit in der Lage sind, die Erstellung des Emittentenratings in seinen Grundzügen transparent und objektiv nach zu vollziehen.
- 3.7 Die Erstellung eines Emittentenratings oder eines Ratingupdates durch die Mitarbeiter/-innen von Fedafin erfolgt nur dann, wenn ausreichend ratingrelevante Informationen und Daten über einen Emittenten vorliegen, um in Übereinstimmung mit den reglementarisch festgelegten Mindestanforderung an die Ratingmethodik eine gründliche und glaubwürdige Einschätzung der Kreditwürdigkeit zu ermöglichen.
- 3.8 In Übereinstimmung mit den reglementarisch festgelegten Bestimmungen über Methoden, Verfahren und Instrumente gemäss Best-Market-Practice nimmt Fedafin im Rahmen der mindestens jährlich durchgeführten Modellvalidierung statistische Schätzungen von Ausfall- und Migrationswahrscheinlichkeiten je Ratingklasse auf der Grundlage historischer Daten vor. Die ausgezeichnete Trennschärfe, Prognosegüte und Stabilität der Ratingresultate dient dem objektiven Nachweis der Qualität, Unabhängigkeit, Integrität und Konsistenz von Ratingmethodik und Ratingprozess von Fedafin.
- 3.9 Fedafin erstellt in Übereinstimmung mit den geltenden regulatorischen Bestimmungen und kohärent untermauert durch die spezifischen Risikocharakteristika von öffentlich-rechtlicher Schuldner in föderalistischen Staatsstrukturen Emittentenratings ohne explizite Aufforderung durch die beurteilten Emittenten. Fedafin ist daher bestrebt, ihre Geschäftstätigkeit in einer Art und Weise zu gestalten, die gegenüber Kunden und Publikum dauerhaft Objektivität und Glaubwürdigkeit signalisiert und einen dauerhaften Schutz der Integrität und Unabhängigkeit vor möglichen Interessenskonflikten gewährleistet.
- 3.10 Fedafin legt materielle Modifikationen der Ratingmethodik sowie zentraler Verfahren und Abläufe im Ratingprozess auf der Homepage [www.fedafin.ch](http://www.fedafin.ch) transparent offen, sofern praktikabel und angemessen bereits im Vorfeld der Modifikation. Fedafin ist diesbezüglich bestrebt, den Einsatz und die Verwendung von Emittentenratings in den internen Betriebsabläufen von Investoren sorgfältig zu prüfen, bevor sie entsprechende Modifikationen erwägt.

## **B. Umgang mit vertraulichen Informationen**

- 3.11 Fedafin und ihre Mitarbeiter/-innen sind bestrebt, vertrauliche Kundeninformationen in Übereinstimmung mit den geltenden Schweizer Gesetzen sowie vertraglichen Vereinbarungen zu schützen und üben generelle Zurückhaltung im Hinblick auf die Weitergabe von mündlichen oder schriftlichen Kundeninformationen an Emittenten, Investoren, anderen Marktteilnehmern oder die Öffentlichkeit. Fedafin behält sich dennoch das uneingeschränkte Recht vor für:
- a) die Erstellung und Weitergabe von Emittentenratings, Ratingupdates, Ratingdokumentationen und analytischen Studien, welche möglicherweise auf vertraulichen Informationen ohne explizite Offenlegung basieren;
  - b) die Gewährung von Zugang zu vertraulichen Informationen an nicht an der Erstellung von Emittentenratings beteiligten Drittparteien im Rahmen von Geschäftsbeziehungen, sofern diese ihrerseits einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit Fedafin unterliegen.
- 3.12 Fedafin und ihre Mitarbeiter/-innen verwenden vertrauliche Kundeninformationen ausschliesslich für die in vertraglichen Vereinbarungen festgelegten Zwecke.
- 3.13 Fedafin und ihre Mitarbeiter/-innen ergreifen in Übereinstimmung mit geltenden Schweizer Gesetzen und regulatorischen Bestimmungen alle angemessenen Massnahmen, um ihr Eigentum und die Aufzeichnungen von Daten und Informationen vor Betrug, Diebstahl und Missbrauch zu schützen.
- 3.14 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von Fedafin ist es untersagt, vertrauliche Informationen über die geplante Erstellung eines Emittentenratings oder eines Ratingupdates gegenüber Investoren oder anderen Marktteilnehmern offen zu legen.

## **4. Durchsetzung und Offenlegung des Verhaltenskodex**

- 4.1 Die Formulierung, Änderung und angemessene Umsetzung des Verhaltenskodex in die Unternehmenspolitik, die Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodex sowie die Sanktionierung einer vorliegenden Verletzung in eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit den geltenden Schweizer Gesetzen obliegen dem Verwaltungsrat von Fedafin.
- 4.2 Die Kommunikation mit Investoren, Emittenten, anderen Marktteilnehmern und der Öffentlichkeit über allenfalls auftauchende Fragen, Bedenken oder Beschwerden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verhaltenskodex obliegt dem verantwortlichen Geschäftsführer von Fedafin.

## Kontakt

---

Fedafin AG  
Werkstrasse 10  
CH-9444 Diepoldsau

Telefon: +41 71 722 43 23  
E-Mail: [info@fedafin.ch](mailto:info@fedafin.ch)  
Internet: [www.fedafin.ch](http://www.fedafin.ch)

## Disclaimer

---

© Copyright 2002-2009 fedafin AG. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Das Reproduzieren, Übermitteln, Modifizieren oder Benutzen von Elementen und Informationen in diesem Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung der fedafin AG ausdrücklich untersagt. Sämtliche Informationen stammen aus Quellen, die als zuverlässig und akkurat eingestuft werden. Dennoch kann fedafin AG die Genauigkeit, Richtigkeit oder Vollständigkeit der verwendeten Informationen aus Gründen von menschlichen, technischen oder anderen Fehlern nicht garantieren und lehnt daher jede Haftung für irgendwelche Schäden aus der Verwendung dieser Informationen ab. Überdies stellen die Informationen in diesem Dokument keinerlei Aufforderungen, Ratschläge oder Empfehlungen für irgendwelche wirtschaftlichen Tätigkeiten dar.